

# Statuten der SVP

## Sektion Ittigen

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

## **Statuten SVP Ittigen**

### **Art. 1, Name, Sitz**

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Ittigen (SVP-ITTIGEN)" besteht eine selbstständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins gemäss Artikel 60 ff ZGB. Die SVP-ITTIGEN ist als eine Sektion der SVP-Kanton Bern dem Wahlkreisverband Bern Mittelland angeschlossen. Sitz der SVP-ITTIGEN ist 3063 Ittigen BE.

### **Art. 2, Zweck, Ziele**

<sup>1</sup>Die SVP-ITTIGEN vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für eine gleichberechtigte Mitarbeit beider Geschlechter in allen Organen der Partei ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung sowie zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus. Sie setzt vorab auf die Eigenverantwortung des Bürgers.

<sup>2</sup>Sie verfolgt als Hauptziele:

1. die Erhaltung des Föderalismus in einer unabhängigen Schweiz,
2. die Sicherheit der Bürger,
3. den Schutz der verfassungsmässigen Rechte,
4. die fortschrittliche und effiziente Ausgestaltung einer bürgernahen Gemeinde,
5. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft in der Gemeinde und im übrigen Kantonsgebiet.

<sup>3</sup>Die SVP-ITTIGEN bekennt sich zu den in den Parteiprogrammen der SVP-Kanton Bern und der SVP Schweiz festgelegten politischen Strategien und Zielen. Sie richtet ihre Arbeit nach den Statuten des Wahlkreisverbandes Bern-Mittelland aus.

### **Art. 3, Tätigkeit**

<sup>1</sup>Die SVP-ITTIGEN beteiligt sich an der politischen Willensbildung auf Gemeindeebene. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen;
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und die Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten;
3. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern;
4. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und von weiteren interessierten Personen;
5. die regelmässige und die direkte Pflege der Medienkontakte;
6. die Werbung neuer Parteimitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei.

<sup>2</sup>Die SVP-ITTIGEN arbeitet mit dem Wahlkreisverband Mittelland und mit der SVP-KANTON BERN zusammen.

#### **Art. 4, Voraussetzungen**

Der Beitritt zur SVP-ITTIGEN steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Strategien und Zielen der SVP-KANTON und der SVP SCHWEIZ bekennen.

#### **Art. 5, Erwerb**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Parteivorstandes gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid des Parteivorstandes kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Parteiversammlung berechtigt.

#### **Art. 6, Erwerb Ehrenmitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Parteivorstandes und auf Beschluss der Parteiversammlung erteilt.

<sup>2</sup>Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft erfolgt bei

1. zehnjährigem Parteipräsidium;
2. mehr als einer Legislatur als Gemeinderat Ittigen;
3. mehr als einer Legislatur im Grossrat des Kantons Bern;
4. der Parteiversammlung. Diese muss der Ansicht sein, dass die geleistete Arbeit und das damit verbundene Engagement als ausserordentlich zu betrachten ist.

#### **Art. 7, Aufnahme von Sympathisanten**

Die Sektion kann Sympathisanten aufnehmen, welche jedoch nicht einer Mitgliedschaft gleichkommen. Sie haben nicht die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Sie können an der Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht eingeladen werden. Der jährliche Beitrag für die Sympathisanten wird jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.

#### **Art. 8, Erlöschen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod;
2. schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes;
3. unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
4. Ausschluss.

<sup>2</sup>Der Ausschluss erfolgt bei Verletzung von statutarischen Bestimmungen oder von Parteiinteressen nach Anhören der Betroffenen.

<sup>3</sup>Der Ausschluss wird durch die Parteiversammlung beschlossen. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht, von der Parteiversammlung angehört zu werden. Der Ausschluss kann auf Anweisung durch die Geschäftsleitung der SVP-KANTON BERN erfolgen.

<sup>4</sup>Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Parteivorstand der SVP-KANTON BERN schriftlich Einsprache erheben. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft.

### **Art. 9, Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

<sup>2</sup>Es orientiert sich an den Strategien und Zielen der SVP-KANTON BERN und hat die Interessen der SVP gegen aussen zu wahren.

<sup>3</sup>Es ist zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrags verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

<sup>4</sup>Delegierte für den Wahlkreisverband, die SVP-KANTON BERN oder die SVP-SCHWEIZ haben eine Stellvertretung für die Versammlungen zu organisieren, falls sie an der Teilnahme verhindert sind.

### **Art. 10, Organe**

Die Organe der SVP-ITTIGEN sind:

1. die Parteiversammlung,
2. der Parteivorstand,
3. die Rechnungsrevisoren.

### **Die Parteiversammlung**

#### **Art. 11, Einberufung**

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Sektionspräsidenten, durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder anberaumt.

<sup>2</sup>Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Parteiversammlung schriftlich an alle Mitglieder.

#### **Art. 12, Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der SVP-ITTIGEN.

<sup>2</sup>Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup>Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Wahl des Sektionspräsidenten und der Mitglieder des Parteivorstandes,

2. Wahl zweier Rechnungsrevisoren,
3. Erlass und Änderung der Statuten, Auflösung der Sektion,
4. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte,
5. Stellungnahme zu Gemeindeangelegenheiten, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen,
6. Beschluss von Anträgen zuhanden des Wahlkreisverbandes und der SVP-KANTON BERN,
7. Genehmigung des Jahresprogramms und des Voranschlags einschliesslich der Mitgliederbeiträge,
8. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
9. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter,
10. Wahl der Delegierten für die Versammlungen des Wahlkreisverbandes und der SVP-KANTON BERN,
11. Ausschluss von Mitgliedern,
12. Abberufung des Parteivorstandes, von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Rechnungsrevisoren aus wichtigen Gründen während der Amtszeit.
13. Wahl eines Ehrenmitglieds

### ***Art. 13, Abstimmungen und Wahlen***

<sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung bereinigt und einander gegenübergestellt. In der Schlussabstimmung wird der obsiegende Antrag aus der Versammlung dem Antrag des Parteivorstandes gegenübergestellt.

<sup>3</sup>Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

<sup>4</sup>Abstimmungen können auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden. Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit in geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Los.

### **Der Parteivorstand**

#### ***Art. 14, Zusammensetzung***

<sup>1</sup>Dem Parteivorstand gehören an:

1. Sektionspräsident,
2. Sektionsvizepräsident,
3. Sekretär,
4. Kassier,
5. höchstens vier weitere Mitglieder.

<sup>2</sup>Mitglieder des Gemeinderates, des Grossen Rat und der eidgenössischen Räte sowie Mitglieder des Vorstandes des Wahlkreisverbandes und des Parteivorstandes der SVP-KANTON BERN, die Mitglied der SVP-ITTIGEN sind, gehören dem Parteivorstand zusätzlich von Amtes wegen an.

<sup>3</sup>Der Sektionspräsident wird durch die Parteiversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Parteivorstand selbst. Einzelne Chargen können verbunden werden.

#### **Art. 15, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung**

<sup>1</sup>Der Parteivorstand wird für vier Jahre gewählt.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der dritten vollen Amtsperiode sind die gewählten Vorstandsmitglieder für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Dem Sektionspräsidenten wird die vorgängige Mitgliedschaft im Parteivorstand nicht angerechnet.

#### **Art. 16, Aufgaben**

<sup>1</sup>Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Haupt- und Parteiversammlung.
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse,
3. Steuerung der laufenden Geschäfte,
4. Ausarbeitung und Umsetzung des Jahresprogramms,
5. Mitgliederwerbung,
6. Pflege der Beziehungen mit dem Wahlkreisverband und mit der Geschäftsstelle der SVP-KANTON BERN.

#### **Art. 17, Einberufung**

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Sektionspräsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 18, Beschlüsse**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Abstimmungen können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchgeführt werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm- und Antragsrecht zu.

#### **Art. 19, Unterschriftenregelung**

Sektionspräsident und -vizepräsident unterschreiben je zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv zu Zweien. Im Geldverkehr und der Kontoführung besitzt der Kassier Einzelunterschrift.

### **Art. 20, Ausstandspflicht, Vertraulichkeit**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren.

### **Art. 21, Sektionspräsident**

Der Sektionspräsident leitet Parteiversammlung und Parteivorstand. Er vertritt die SVP-ITTIGEN gegen aussen und wird durch den Sektionsvizepräsidenten vertreten.

### **Art. 22, Sekretär**

Der Sekretär führt die Protokolle der Parteiversammlung und des Parteivorstandes. Er teilt der Geschäftsstelle der SVP-KANTON BERN und dem Wahlkreisverband Bern-Mittelland die Namen der gewählten Delegierten mit. Er führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der SVP-KANTON BERN das Mitgliederverzeichnis. Er führt die laufenden Geschäfte der Partei in Zusammenarbeit mit dem Sektionspräsidenten oder dem Sektionsvizepräsidenten.

### **Art. 23, Kassierer**

Der Kassierer führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er legt nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er erstellt zusammen mit dem Parteivorstand das Budget.

## **Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 24, Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, überwachen die Rechnungsführung und stellen der Parteiversammlung Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

### **Art. 25, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung Revisoren**

Die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt. Wahlpersonen bilden zwei aktive Revisoren und ein Suppleant. Die Amtszeitbeschränkung richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 14<sup>2</sup>.

## **Die Finanzen**

### **Art. 26 Finanzierung, Haftung**

<sup>1</sup>Die SVP-ITTIGEN beschafft die erforderlichen Mittel aus

1. jährlichen Mitgliederbeiträgen;
2. freiwilligen Beiträgen und Spenden;
3. Erlösen aus Finanzaktionen, Sammlungen, Veranstaltungen und Finanzanlagen;

<sup>2</sup>Für die Verbindlichkeiten der SVP-ITTIGEN haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 27, Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup>Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Beiträge fest:

1. Beitrag von Einzelmitgliedern;
2. Ehepaar- oder Familienbeitrag.

**Art. 28, Statutenänderung**

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Entsprechende Anträge sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

*Art. 27, Auflösung der SVP-ITTIGEN*

<sup>1</sup>Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP-ITTIGEN beschliessen.

<sup>2</sup>Bei Auflösung der Sektion fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Wahlkreisverband Bern-Mittelland zu.

**Art. 29, Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Februar 2008.

Sie treten aufgrund der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 13.02.17 in Kraft.

Die 1. Teilrevision wurde am 14. März 2018 durch die Hauptversammlung genehmigt.

Ittigen, 14. März 2018

Die Präsidentin

Der Sekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Jäger'.

Silvia Jäger

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hitz'.

Stefan Hitz